ORIGINAL
Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

29/06/**2018**

AOK Die Gesundheitskasse.

Regeln im Mailverkehr

Fast jeder schreibt mal private E-Mails im Büro. Aber ist das eigentlich erlaubt? Und kann der Arbeitgeber die private Nutzung auch untersagen?

> Mehr Infos.

DIE GUTE NACHRICHT

Vom nächsten Jahr an sollen Beschäftigte in Deutschland leichter zwischen Teilzeit- und Vollzeitarbeit wechseln können. Das sieht ein Gesetzentwurf zur sogenannten Brückenteilzeit vor, den das Bundeskabinett kürzlich beschlossen hat. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Arbeitnehmer, die für ein bis fünf Jahre in Teilzeit gehen wollen, das Recht erhalten, in Vollzeitarbeit zurückzukehren. Das gilt für Betriebe ab 45 Beschäftigten. Für Unternehmen mit bis zu 200 Mitarbeitern gilt die Regelung dagegen nur eingeschränkt. Dort soll nur jeweils eine begrenzte Zahl von Beschäftigten gleichzeitig einen Antrag auf Brückenteilzeit stellen können

> Mehr Infos.

INHALT

> Seite 3
Beliebt
Immer mehr Mütter und Väter in Deutschland beziehen Elterngeld.

> Seite 4
Bedenklich
Bei Pflegeheimen gibt es teils deutliche Qualitätsunterschiede.

Mailverkehr im Büro: Was ist erlaubt?

Fast jeder schreibt mal private E-Mails im Büro. Aber was ist gestattet und was nicht? Und welchen Einfluss hat der Betriebsrat darauf? Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Ist das Schreiben privater Mails im Betrieb gestattet?

Das kommt auf die jeweilige Regelung im Betrieb an. In vielen Unternehmen gibt es Betriebsvereinbarungen, die die private Nutzung von E-Mail und Internet entweder komplett untersagen oder auf ein Minimum beschränken. Gibt es keine Betriebsvereinbarung und ist auch sonst nichts geregelt, so ist – da die Geräte dem Arbeitgeber gehören – die private Nutzung verboten.

Darf der Chef E-Mails lesen oder überwachen?

Nein. Das Lesen von Mails oder das Überwachen mittels spezieller Kontrollsoftware stellen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten dar. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung verlangt daher für jegliche Kontrollmaßnahme des Arbeitgebers eine spezielle Rechtsgrundlage. Hat der Arbeitgeber das Schreiben privater Mails untersagt und erlaubt nur die dienstliche Nutzung, dann hat er bestimmte Kontrollrechte. Er darf ähnlich wie bei Geschäftspost „äußere Daten“ der Mails kontrollieren. Dazu gehören der Zeitpunkt der Absendung und die angeschriebene Adresse. Auch kann er überprüfen, ob sie dienstlichen Charakter haben.

Was passiert, wenn ein Mitarbeiter lange krank ist?

Ist ein Arbeitnehmer längere Zeit krank, sollte immer ein Vertreter benannt werden, der seine Mails lesen kann oder an den sie automatisch weitergeleitet werden. Oft wird der Betroffene ermächtigt, eine solche Person seines Vertrauens aus dem Kollegenkreis zu benennen.

Kann der Betriebsrat mitbestimmen?

Ja, das Betriebsverfassungsgesetz sieht weitreichende Mitbestimmungsrechte vor. Immer dann, wenn der Arbeitgeber eine technische Einrichtung installieren will, die dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung des Beschäftigten zu überwachen, muss der Betriebsrat sein Einverständnis erklären. Mail-Systeme gehören zu derartigen technischen Einrichtungen – und bieten immer auch die Gefahr der Überwachung. Selbst wenn der Chef die Inhalte der Mails nicht liest oder nicht lesen darf, so kann er nachvollziehen, wann der Mitarbeiter sich am System an- und abgemeldet hat, wann er welche Mails an wen verschickt hat.

Ist eine Betriebsvereinbarung sinnvoll?

Im Prinzip ja. Der Betriebsrat sollte Details der Nutzung solcher IT-Systeme, zu denen auch ein Mail-System gehört, wenn möglich in einer Betriebsvereinbarung verankern, um so die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer wirksam zu schützen.

> Zum Betriebsverfassungsgesetz.

> Zur EU-Datenschutzgrundverordnung.

Mehr Flexibilität

Mehr als die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland besitzt ein Arbeitszeitkonto. Das geht aus einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor. Danach ist der Anteil der Arbeitnehmer mit einem Arbeitszeitkonto zwischen 1999 und 2016 von 21 Prozent auf 56 Prozent gestiegen. Der Anteil der Betriebe, die ihren Mitarbeitern ein solches Instrument der Arbeitszeitgestaltung anbieten, hat sich in dieser Zeit ebenfalls mehr als verdoppelt – von 17 auf 35 Prozent.

Besonders verbreitet seien Modelle, die eine kurzfristige Anpassung des Arbeitseinsatzes ermöglichen. Betriebe könnten so auf kurzfristige Schwankungen der Auftragslage reagieren, Mitarbeiter ihr Berufs- und Privatleben besser vereinbaren. Langzeitkonten, die Beschäftigte für längere Freistellungen nutzen können, bildeten dagegen weiterhin die Ausnahme.

> Zur IAB-Studie.

Beliebtes Elterngeld

Immer mehr Mütter und Väter in Deutschland bekommen Elterngeld. Dem Statistischen Bundesamt zufolge lag die Zahl der Elterngeldempfänger im vergangenen Jahr bei rund 1,76 Millionen. Das seien circa sieben Prozent mehr gewesen als 2016. Vor allem Väter nutzten das Elterngeld immer häufiger. Ihre Zahl sei zwischen 2016 und 2017 um gut elf Prozent auf 410.000 gestiegen. Bei den Müttern habe der Anstieg rund sechs Prozent betragen. Damit seien drei Viertel der Elterngeldempfänger nach wie vor Frauen.

Das Elterngeld soll Mütter und Väter finanziell unterstützen, die ihre Kinder nach der Geburt betreuen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem bisherigen Einkommen. Sie liegt bei mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro im Monat. Insgesamt stehen den Eltern 14 Monate Elternzeit zu, die sie untereinander aufteilen können.

> Mehr Infos.

§ TAGESMUTTER

Eine Frau, die als selbstständige Tagesmutter im Auftrag eines Landkreises arbeitet und selbst Mutter wird, hat keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz. Das Bundesarbeitsgericht lehnte eine entsprechende Klage ab. Die Klägerin hatte vom Landkreis als Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Erlaubnis erhalten, bis zu fünf fremde Kinder zu betreuen. Die Betreuungszeiten legte die Klägerin mit den Eltern der Kinder fest, der Landkreis zahlte 3,90 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Den Betrag erhielt sie auch für bis zu sechs Wochen Urlaub und bis zu zwei Wochen Krankheit im Jahr. Als die Klägerin ein Kind bekam, forderte sie vom Landkreis einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, das sie in der Zeit des Mutterschutzes erhielt. Mit diesem Zuschuss gleichen Arbeitgeber ihren Angestellten die Differenz zum Nettolohn aus. Die Klägerin glaubte, der Landkreis müsse sie wie eine Arbeitnehmerin behandeln. Das BAG sah den Fall anders. Da die Klägerin für den Landkreis keine Tätigkeiten nach dessen Weisung verrichte, habe sie auch nicht den Status einer Arbeitnehmerin.

BAG, Az.: 5 AZR 263/17

Bei der Wahl eines Pflegeheimes genau hinschauen

Zwischen deutschen Pflegeheimen bestehen erhebliche Qualitätsunterschiede. Das geht aus einer Analyse des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO) im Rahmen des Pflege-Reports 2018 hervor. Grundlage bildeten die Daten der AOK-Kranken- und Pflegekassen für rund 50 Prozent aller Pflegeheime in Deutschland.

Ein wesentlicher Befund der Analyse betrifft die Zahl der wundgelegenen Bewohner in Pflegeheimen. Je 100 Heimbewohner treten in Deutschland jährlich im Schnitt 8,5 solcher Dekubitus-Fälle neu auf. Das auffälligste Viertel der Heime mit zwölf oder mehr Fällen hat dreimal so viele Fälle wie das Viertel der Heime mit den niedrigsten Raten.

„Zwar ist die unterschiedliche Risikostruktur der Pflegeheimbewohner zu berücksichtigen. Insofern sind die großen Unterschiede auch in den noch nicht-risikoadjustierten Raten sehr auffällig“, betont WIdO-Expertin Dr. Antje Schwinger. Allerdings gebe es bewährte Standards in der Dekubitus-Prophylaxe, die von allen Heimen angewendet werden könnten. Experten gehen davon aus, dass das Auftreten eines Dekubitus bei entsprechender Pflege meist verhindert werden kann.

Auch die Zahl der Antipsychotika-Verordnungen ist ein wichtiger Indikator, um die Versorgungsqualität in Heimen zu bewerten. So verstößt die dauerhafte Gabe von Antipsychotika an Demenzkranke gegen medizinische Leitlinien. Laut WIdO-Analyse erhalten jedoch 41 Prozent der Demenzkranken, die in einem Pflegeheim leben, mindestens einmal pro Quartal ein Antipsychotikum. Im auffälligsten Viertel der Pflegeheime sind es so viele, dass statistisch gesehen jeder Bewohner mit Demenz in zwei Quartalen eine Antipsychotika-Verordnung erhält. Damit liegt diese Rate um das 1,5-fache höher als beim Viertel der Heime mit den niedrigsten Werten.

> Pflege-Report als E-Book.

INTERESSANTE LINKS

Aktuelle Zahlen zum Arbeitsmarkt.

> www.destatis.de

Wissenswertes zum Thema Rückengesundheit.

> www.aok.de/inhalt/rueckenprogramm

FRAGE – ANTWORT

Wie viele Bundesbürger haben im vergangenen Jahr Elterngeld bezogen?

> Hier antworten ...

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

GEWINNEN* SIE EINEN **50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: **6. Juli 2018**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Frank Butenuth, 33729 Bielefeld

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Impressum

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Redaktion: Thomas Hommel, Katleen Krause
Grafik: Nadja Schindler
Fotos: (S.1: tolgart, S2: skodonnell, S.3, L: z_wei, M: LSOphoto, R:viyadaistock S.4: KatarzynaBialasiewicz) iStockphoto
Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.aok-original.de/datenschutz.html